

## **PROTOKOLL 03/2016**

über die **öffentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Orth an der Donau am  
Dienstag, dem 29. März 2016 im Gemeindeamt Orth an der Donau.

Beginn: 19:36 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

### **ANWESENDE:**

Bgm. Johann Mayer als Vorsitzender

### **GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDERÄTE:**

Markus Bauer, Franz Krammer, Johann Wittmann, Günther Zehetbauer MBA

### **GEMEINDERÄTE:**

Wolfgang Bogner, Wilhelm Bressler, Claudia Drabits, Josef Forstner, Brigitte Humer, Andreas Javorsky, Eveline Kaider, Gerald Kucera, Michael Kvasnicka, Hermine Merkatz, Ing. Markus Nikowitsch, Markus Ripfl, Herbert Weninger, Roman Zöhler

### **ENTSCHULDIGT:**

Vzbgm. Elisabeth Wagnes, GGR Josef Drabits

**SCHRIFTFÜHRER:** Mag. Franz Kratschinger

### **Tagesordnung:**

1. Protokolle der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss vom 23.3.2016
3. Beschluss Rechnungsabschluss 2015
4. Musikerschulstatutenänderung für 2016/17
5. Subventionsansuchen Verein „Volleyball Donauauen“
6. Archäologie und Bauforschung schlossORTH inkl. Projekt Wendeltreppe – Kooperation mit Bundesdenkmalamt
7. Organisationsstatut museumORTH

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

#### ***1. Protokolle der letzten Sitzung***

Das öffentliche und nicht öffentliche Protokoll der Sitzungen 2/2016 wurde allen namhaft gemachten Vertretern zugesendet und es wurden keine Änderungswünsche bekanntgegeben. Somit gelten die Protokolle als einstimmig genehmigt.

#### ***2. Bericht Prüfungsausschuss vom 23.3.2016***

GR Bressler berichtet über die am 23.3.2016 durchgeführte Prüfungsausschusssitzung. Dabei wurden die Kassenstände (Konten) kontrolliert und als in Ordnung befunden. Ebenso folgte eine stichprobenartige Kontrolle diverser Konten des Rechnungsabschluss. Die Kanalbenützungsgebühren sollen beim nächsten mal überprüft werden (Außenstand ca. 10%). Bei sämtlichen Überschreitungen konnten die Erklärungen nachvollzogen werden und der

Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat daher den Beschluss des Rechnungsabschlusses 2015 in der vorliegenden Form.

### ***Beschluss Rechnungsabschluss 2015***

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2015 ist durch 2 Wochen in der Zeit vom 24.02.2016 bis 09.03.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und es sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

GGR Günther Zehetbauer führt dazu anhand von Powerpointfolien wie folgend aus:

Der Rechnungsabschluss 2015 weist insgesamt einen Sollüberschuss des ordentl. Haushalts (inkl. der Abwicklung des Soll-Überschusses vom Vorjahr) aus. Der Überschuss des ord. Haushalts beträgt EURO 414.190,71. Bei einem Teil der Projekte hat sich die Ausführung in das nächste Jahr verschoben.

Einnahmen ordentl. Haushalt	€ 7,5 Mio
Ausgaben ordentl. Haushalt	€ 7,1 Mio

Im Investitionshaushalt wurde für die außerordentlichen Projekte folgender Betrag aufgebracht:

Ausgaben aller Projekte	€ 2,4 Mio
Davon die Bedeutendsten:	
Ankauf Baugrundstücke	€ 1,0 Mio
Errichtung Meierhofhalle	€ 0,6 Mio
Straßenbau	€ 0,4 Mio

Kommunalsteuereinnahmen ca.	€ 1,9 Mio
Anlagevermögen ca.	€ 4,2 Mio
Stand der Darlehensschulden	€ 4,3 Mio
Stand der Rücklagen	€ 1,7 Mio

Der Schuldenstand konnte reduziert werden und beträgt € 2.105,-/Einwohner.

Der Voranschlag 2015 wurde im Wesentlichen eingehalten. Die angeführten Überschreitungen wurden einzeln angeführt und begründet und sollen inkl. allfälliger darunterliegender Überschreitungen mit dem Beschluss des Rechnungsabschlusses nun vom Gemeinderat genehmigt und beschlossen werden. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

### ***3. Musikschulstatutenänderung für 2016/17***

Bgm. Mayer berichtet, dass es eine Arbeitsgruppe aus allen Fraktionen gegeben hat, die die Überarbeitung der Statuten besprochen hat. Die wesentlichste Änderung ist die Einführung einer 40 Minuten-Einheit sowie die Anpassung der Musikschularife (letzte Anpassung vor 2 Jahren). Ebenso wurden einige andere Formulierungen angepasst.

Die Statuten sollen daher in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Die Musikschulstatuten sollen entsprechend der vorliegenden Form angepasst werden:

## **Rahmen- und Unterrichtsstatut der Musikschule Orth/Donau** (gültig ab dem Schuljahr 2016/2017)

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

## § 1

### Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:  
Musikschule der Marktgemeinde Orth/Donau
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:  
Am Markt 30/Zugang Neusiedlzeile, 2304 Orth/Donau
- (3) Schulerhalter ist die Gemeinde  
Marktgemeinde Orth/Donau
- (4) Art der Musikschule: Standardmusikschule
- (5) Folgende Außenstellen - Filialmusikschulen gehören der oben genannten Musikschule an:  
a) 2304 Mannsdorf/D.                      b) 2305 Eckartsau                      c) 2291 Lassees  
d) 2301 Andlersdorf                      e) 2286 Haringsee

## § 2

### Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Orth/D..
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen eines Hearings unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (4) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (5) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

## § 3

### Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher. Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Im Sinne der § 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:  
Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie, Ausbildung zu KindergärtnerInnen und ErzieherInnen, Studium der „Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

## § 4 Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende mögliche Hauptfächer an:

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung			Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten		
	Elementarstufe	Mittelstufe	Oberstufe	25 Minuten	50 Minuten	Andere Einteil.
<b>Musikgarten</b>	x					40
<b>Musik.Früherziehg</b>	x				x	
<b>Musik.Grundausbildg</b>	x			x	x	
<b>Musik ABC</b>	x				x	
<b>Instrumentaler Klassenmusikunterr.</b>	x				x 2 x/Wo	
<b>Klavier</b>	x	x	x	x	x	
<b>Jazz-Klavier</b>	x	x	x	x	x	
<b>Akkordeon</b>						z.Zt.n.i.A.
<b>Violine</b>	x	x	x	x	x	
<b>Viola</b>	x	x	x	x	x	
<b>Violoncello</b>	x	x	x	x	x	
<b>Kontrabass</b>	x	x		x	x	
<b>Gitarre</b>	x	x	x	x	x	
<b>Blockflöte</b>	x	x	x	x	x	
<b>Flöte (Querflöte)</b>	x	x	x	x	x	
<b>Klarinette</b>	x	x	x	x	x	
<b>Saxophon</b>	x	x	x	x	x	
<b>Trompete</b>	x	x	x	x	x	
<b>Horn</b>	x	x	x	x	x	
<b>Flügelhorn</b>	x	x	x	x	x	
<b>Tenorhorn</b>	x	x	x	x	x	

<b>Posaune</b>	x	x	x	x	x	
<b>Bass-Tuba</b>	x	x	x	x	x	
<b>Schlagwerk (opt. Orchesterschlagwerk, Drum-Set, Mallets, Percussion)</b>	x	x	x	x	x	
<b>E-Orgel/Keyboard</b>						z.Zt.n.i.A.
<b>E-Gitarre</b>	x	x	x	x	x	
<b>E-Bass</b>	x	x	x	x	x	
<b>Musiktheragogik®</b>				x	x	n. V.
<b>Stimmbildung</b>	x	x	x	x	x	
<b>Jazz- und Popgesang</b>	x	x	x	x	x	
<b>Vokalensemble</b>	x	x	x		x	
<b>Chorwerkstatt</b>	x	x	x		x	
<b>Blockflötenorchester</b>	x	x	x		x	

(1) Die Musikschule bietet nach Bedarf folgende mögliche Ergänzungsfächer an:

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten				
	Unterrichtseinheit zu 50 Minuten	Unterrichtseinheit zu 75 Minuten	Unterrichtseinheit zu 100 Minuten	Unterrichtseinheit zu 120 Minuten	Andere Minuteneinteilung Welche ?

<b>Allgemeine Musikkunde 1,2,3</b>	x				geblockt
<b>Vokalensemble</b>	x				
<b>Kammermusik und Ensemble für alle Hauptfächer</b>	x				25 od. geblockt
<b>Volksmusik</b>	x				geblockt
<b>Jugendblaskapelle</b>				X	
<b>Bläserkreis</b>	x				25 od. geblockt
<b>Jazz-, Pop- oder Big-Band</b>	x				geblockt
<b>Klavier vierhändig</b>	x				
<b>Klavierkammermusik</b>	x				
<b>Korrepetition</b>	x				Nach Bedarf
Blockflötenorchester	x				
MicroMusic (Vor-Blasorchester)	x	x			
MusikABC	x				
Chorwerkstatt	x				

## § 5

### Unterrichtsformen

- (1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:
  - a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E 25) zu 40 Minuten (E 40) und zu 50 Minuten (E 50)
  - b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G 2) oder 3 Schülern (G 3): zu 50 Minuten
  - c) Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schüler (Kurse): zu 50 Minuten
  - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern: zu 50 Minuten
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird. Für besondere strukturelle Maßnahmen od. für die Förderung von Mangelinstrumenten kann der Schulerhalter den Anteil verändern.
- (4) Der Schulerhalter bietet unentgeltliche Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernen und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.

## § 6

### Unterrichtseinteilung, Pausenregelung

- (1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist vom jeweiligen Lehrer im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten -

durchzuführen und von der Musikschulleitung zu genehmigen. Terminwünsche von Seiten der Schüler können nur im Rahmen der stundenplantechnischen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

- (2) Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen (Richtwert: bei einer täglichen Unterrichtszeit ab 5 Einheiten zu 50 Minuten zumindest eine Pause a 25min).
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen (max. 5 X/Jahr) können durch den Schulleiter bzw. vom Schulerhalter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig schriftlich zu verständigen und jedenfalls einen Ersatztermin anzubieten.

## §7

### Unterrichtseinheiten, entfallene od. versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Die Musikschule garantiert je Schuljahr und Hauptfach für die Abhaltung von **mind. 34 Unterrichtseinheiten**. Sollte dies unter bestimmten Umständen (z. B. Krankheit des Lehrers o. ä.) von der Musikschule aus schwerwiegenden Gründen nicht eingehalten werden können, besteht von Seiten des Zahlungspflichtigen Anspruch auf Schulgeldermäßigung bzw. Schulgelderstattung. Der Betrag für eine Wochenstunde entspricht  $\frac{1}{4}$  des jeweiligen Monatsschulgeldes.
- (2) Sollten die garantierten Unterrichtseinheiten bereits vor Schulschluss erreicht werden, erhält der Schüler bis zum Schulschluss Unterricht.
- (3) Versäumte Unterrichtsstunden, hervorgerufen durch Feiertage und Ferien, Schulveranstaltungen (Theaterfahrten, Wandertage, Schikurse..) sowie verspätet besuchte Stunden werden nicht nachgeholt, d.h. die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung bleibt aufrecht.
- (4) Im Falle der Krankheit einer Lehrperson wird nach Möglichkeit der Unterricht von der betreffenden Lehrkraft nachgeholt oder durch schuleigene Lehrkräfte, bzw. bei längerer Abwesenheit der Lehrperson von einem Ersatzlehrer abgehalten. In diesem Fall sind die Lehrer berechtigt, den Unterricht auch zu von den am Schulbeginn festgelegten Unterrichtszeiten abweichenden Terminen abzuhalten. Eine dadurch hervorgerufene versäumte Unterrichtsstunde (z. B. Terminüberschneidung) kann nicht berücksichtigt werden und begründet somit keinen Anspruch auf Minderung des Schulgeldes.
- (5) Kann der Unterricht bei Krankheit des Schülers **länger als 2 Wochen** in Folge nicht abgehalten werden, besteht von Seite des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten ebenfalls Anspruch auf Rückerstattung bzw. Ermäßigung des Schulgeldes für den jeweiligen Zeitraum. Der Anspruch kann **ab der dritten Woche** geltend gemacht werden. Der Betrag für eine Wochenstunde entspricht  $\frac{1}{4}$  des jeweiligen Monatsschulgeldes. Diese Ansprüche können durch einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtsunterbrechung bzw. Schulgeldermäßigung nach Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der Direktion der Musikschule geltend gemacht werden.
- (6) Die aktuellen Krankenstände der Lehrer werden bei Entfall des Unterrichts im Schaukasten der Musikschule kundgemacht oder es erfolgt nach Möglichkeit eine vorherige Verständigung der Schüler bzw. Eltern.
- (7) Bei entfallenden Unterrichtsstunden durch Weiterbildungskurse der Lehrer (max. 1x/Schuljahr) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes aufrecht, sofern die garantierte Unterrichtsstundenanzahl (vgl. (1)) von Seiten der Musikschule nicht unterschritten wird.
- (8) Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird einem Austritt nicht gleichgehalten bzw. dadurch entfallene Unterrichtseinheiten werden nicht „als durch Krankheit versäumte Unterrichtseinheiten“ (vgl. (4)) gezählt. Die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch und zur Zahlung des Schulgeldes bleibt weiterhin aufrecht.

## § 8

### Ferienregelung

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung. Die Dauer des Schuljahres deckt sich mit dem Pflichtschuljahr.
- (2) Die für das jeweilige Schuljahr vom Landesschulrat festgelegten, landesweiten zwei schulautonomen Tage gelten auch für die Musikschule.

## § 9

### Zugang, Anmeldung, Aufnahme

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, ihres Musikschulsprenghels zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung in Abstimmung mit dem betreffenden Hauptfachlehrer.
- (3) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zu den angegebenen Anmeldeterminen beim Schulleiter. Der Schulleiter kann die Aufnahmeformalitäten den jeweiligen Hauptfachlehrern (z. B. bei eingehender Eignungsüberprüfung) übertragen. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen.
- (4) Die allgemeinen Anmeldetermine finden jeweils im Juni des laufenden Schuljahres für das bevorstehende Schuljahr statt, die entsprechenden Termine dafür werden rechtzeitig veröffentlicht. Darüber hinaus können auch während des gesamten Schuljahres Anmeldungen eingereicht werden. Bei einer begrenzten Anzahl von Unterrichtsplätzen wird eine Warteliste erstellt, wobei eine Reihung für die Aufnahme nach Einlagen der Anmeldungen erstellt wird, hierbei werden Mangelinstrumente gegebenenfalls bevorzugt behandelt.
- (5) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
  - a) von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
  - b) für Mangelinstrumente der Vorzug gegeben.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt in der Regel nach Absolvierung der Elementaren Musikal. Erziehung (z. B. MG od. MFE), der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Bei frei werdenden Unterrichtsplätzen im laufenden Schuljahr kann eine Aufnahme nur zu Beginn des Sommersemesters, vorzugsweise von der Warteliste, erfolgen.
- (8) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters (bis max. 30. Sept.).
- (9) Schüler, die bis zum 30. 10. des jeweiligen Schuljahres das 24. Lebensjahr vollenden, werden als „Erwachsene“ (Eigenberechtigte) geführt. Hierbei erhöht sich das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag (vgl. §13, Abs.3a).
- (10) Bei freien Unterrichtsplätzen können auch Schüler aus sprenghelfremden Gemeinden aufgenommen werden, hierbei erhöht sich jedoch das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag (vgl. § 13, Abs. 3a).



- (11) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird. Bei Freiwerden eines Unterrichtsplatzes kann für Schüler der Warteliste auch während des laufenden Schuljahres eine Aufnahme vorgenommen werden.
- (12) Die Anmeldung verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn nicht bis 31. Mai des l.f. SJ mittels Datenblatt oder einer anderen schriftlichen Austrittserklärung durch den Schüler bzw. bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten, die Abmeldung eingebracht wird. **Bei nicht eingebrachten Datenblättern bleibt die Anmeldung mit damit verbundener Schulgeldzahlungspflicht bis zur schriftlichen Abmeldung weiterhin aufrecht.**

## § 10

### Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung im laufenden Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Nur bei Nachweis schwerwiegender Gründe, z. B. schwere Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, ist eine Abmeldung mit einer entsprechenden Ermäßigung (max. 50%) mit Ende des Semesters möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem betreffenden Lehrer. Die entsprechenden schriftl. Nachweise sind der Schulleitung vorzulegen.
- (3) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt nur durch eine schriftliche Abmeldung (Abmeldeformular, Datenblatt, E-Mail) des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, und zwar spätestens bis zum **31. Mai**, bei der Schulleitung einlangen muss.
- (4) In begründeten Fällen (wenn bis zum 31. Mai nicht vorhersehbare Unvereinbarkeiten, z. B. Wohnsitzverlegung, schwere Krankheiten o. ä., vorliegen) kann die Abmeldefrist bis 31. August erstreckt werden.
- (5) Für Abmeldungen ohne schwerwiegende Begründung, die über den 31. August hinaus einlangen, wird der volle Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Kann der dadurch frei werdende Unterrichtsplatz von einem Wartelistenschüler ersetzt werden, wird der Jahresbeitrag nicht fällig.
- (6) Für neu eintretende Schüler bzw. Neuanfänger in einem zusätzlichen Hauptfach besteht die Möglichkeit, innerhalb der Eingangsphase (bis max. 30. Sept., Kinder im Musikgarten und MFE bis 30. Okt.) vorzeitig wieder auszutreten. Dabei wird nur der betreffende Zeitraum für die Schulgeldvorschreibung herangezogen.
- (7) Für Kinder im Musikgarten (Babygarten, MG I, II, III) bzw. der MFE gelten nach Absprache mit der jeweiligen Lehrperson und unter Berücksichtigung alters- bzw. entwicklungsspezifischer Umstände spezielle Abmeldebedingungen. Damit verbunden ist ein aliquoter Entfall der Schulgeldzahlungspflicht (MG) oder eine Schulgeldermäßigung von max. 50% des Semesterschulgeldes (MFE).
- (8) Eine Abmeldung muss in jedem Fall schriftlich bei der Schulleitung eingebracht werden. Bei Abmeldungen während des Schuljahres ist auch eine schriftliche Begründung mit allfälligen Nachweisen beizufügen.
- (9) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
  - a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
  - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
  - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
  - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler

hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt. Die Schulgeldzahlungspflicht bleibt in diesen Fällen (7a-d) aufrecht.

## § 11

### Ausbildungsverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne

- (1) Die Ausbildung beinhaltet ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.
- (2) Die Ausbildung an der Musikschule umfasst vier Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Einsteigen/Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.
 

I) Elementarstufe	Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikal. Grundausbildung,
Vorbereitungsstufe*	
II) Ausbildungsstufe I im Hauptfach	Unterstufe
III) Ausbildungsstufe II im Hauptfach	Mittelstufe
IV) Ausbildungsstufe III im Hauptfach	Oberstufe

\* Fächer der weiterführenden elementaren Musikerziehung und/oder Vorbereitungsstufe im Hauptfach
- (3) Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (optional von der Vorbereitungs- in die Unterstufe).
- (4) Der Übertrittsprüfung müssen ein positiv absolvierter Musikkunde-Kurs (Musiktheorie) sowie die erfolgreiche Teilnahme an musikpraktischen Ergänzungsfächern in der jeweiligen Ausbildungsstufe vorausgehen. Schüler, die die optionale Unterstufenprüfung ablegen, benötigen keine Prüfung aus Musikkunde. In begründeten Fällen kann der Musikkundekurs auch durch eine Dispensprüfung ersetzt werden, die Entscheidung hierüber obliegt dem Musikkundelehrer nach Absprache mit dem Musikschulleiter.
- (5) Für die Ausbildungsstufen II-IV sind jeweils vier Lernjahre vorgesehen. Spätestens nach Ablauf dieser Zeit muss der Schüler zur Übertrittsprüfung antreten. Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen. Nach Erreichen der vorgegebenen Ausbildungsdauer und nicht abgelegter bzw. nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung ist eine Fortsetzung der Ausbildung nur nach kommissionellem Entscheid möglich.
- (6) Die Schulleitung kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.
- (7) Nach erfolgreichem Abschluss der Oberstufe (Abschlussprüfung) ist nach Maßgabe der vorhandenen Unterrichtsplätze eine weiterführende Ausbildung zur Vervollständigung der musikalischen Fertigkeiten möglich.
- (8) An der Musikschule wird nach dem gesamtösterreichischen Lehrplan (KOMU-Lehrplan) und nach individuellen Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die persönliche Disposition des betreffenden Schülers sowie der aktuellen Aufnahmekriterien an Universitäten für Musik und darstellende Kunst und an Konservatorien unterrichtet.

## § 12

### **Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, Prüfungsordnung und Zeugnisse/Schulnachrichten**

- (1) Die Leistungsbeurteilung dient der Beurteilung über den Ausbildungsfortgang, über die Berechtigung zum Aufsteigen in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe (nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung gemäß §10) und über den Abschluss der Ausbildung an der Musikschule (nach erfolgter Prüfung in der Oberstufe). Nach abgelegter Übertrittsprüfung/Abschlussprüfung wird ein Übertritts/Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt. Jeder Schüler (ab der Vorbereitungsstufe) erhält darüber hinaus am Ende des Schuljahres eine Schulnachricht/Jahreszeugnis.
- (2) Zeugnisse/Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben: Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchte Fächer mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilung der besuchten Fächer, Ablegung der Übertrittsprüfung (falls erfolgt), Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.  
Bei der Erstellung der (1.) Schulnachrichten und beim (2.) Gesamtergebnis (Prädikat) von Übertrittsprüfungen wird folgende Skala zur Beurteilung des Schülers angewendet:

1. a) sehr gut (1)	2. a) mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden
b) gut (2)	b) mit sehr gutem Erfolg bestanden
c) befriedigend (3)	c) mit gutem Erfolg bestanden
d) genügend (4)	d) mit Erfolg bestanden
e) nicht genügend (5)	e) nicht bestanden
- (3) Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern bzw. in begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der in lit. a) bis e) angeführten Benotung eine kindergerechte Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf dem Zeugnis/der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.
- (4) Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen.  
Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können von der Musikschule verwiesen werden.  
Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft.
- (5) Für jeden Schüler ist ein Prüfungsprotokoll anzulegen.
- (6) Für den Prüfungsablauf bzw. die Bewertung der theoretischen und praktischen Prüfungen ist die Prüfungsordnung für NÖ Musikschulen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## § 13

### **Schulgeld, Ermäßigungen**

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
- (2) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (3) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe (vgl. § 9).

- (4) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (5) Der Schulkostenbeitrag wird als Jahresbetrag für 10 Monate (September bis Juni) angegeben. Dieses Schulgeld wird in jeweils einer Semesterrate, einzuzahlen im **Wintersemester bis 30. November**, im **Sommersemester bis 30. April**, per Erlagschein eingehoben. Für jeden weiteren Schüler pro Familie kann die Einzahlfrist um jeweils einen Monat verlängert werden (letztmöglicher Termin: Semesterende!).  
Das Schulgeld beträgt, entsprechend den jeweiligen Bestimmungen des NÖ Musikschulplans und des NÖ MSG 2000 i. d. g. F..

**a) für minderjährige Schüler (bis zum vollendeten 24. Lebensjahr) aus Orth an der Donau und für Schüler aus Gemeinden, die an die Musikschule Zuschüsse leisten, derzeit jährlich:**

Einzelunterricht E 50 (50 Min.):	605,-€	(+520,-€)*
Einzelunterricht E 40 (40 Min.):	495,-€	(+420,-€)*
Einzelunterricht E 25 (25 Min.):	340,-€	(+260,-€)*
Gruppenunterricht mit 2 Schülern G 2 (50 Min.):	340,-€	(+260,-€)*
Gruppenunterricht mit 3 Schülern G 3 (50 Min.):	280,-€	(+195,-€)*
Kurs-/Klassenunterricht ab 4 Schülern K (50 Min.)	200,-€	(+175,-€)*
Musikalische Früherziehung/Musikgarten:	200,-€	(+175,-€)*
Instrument. Klassenmusikunterricht in Volks- od. Hauptschule	145,-€	
Einzel-Musiktheragogik® E 50:	895,-€	(+775,-€)*
Einzel-Musiktheragogik® E 25:	490,-€	(+390,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® G 2:	490,-€	(+390,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® G 3:	375,-€	(+305,-€)*
Gruppen- Musiktheragogik® K:	255,-€	(+210,-€)*

\*Für auswärtige Schüler, deren Wohnsitzgemeinden keine Zuschüsse an die Musikschule leisten, erhöht sich zur Kostendeckung das Schulgeld um den oben in Klammer angeführten Betrag (Kostendeckungsbeitrag).

**b) für erwachsene Schüler im Einzel- und Kleingruppenunterricht ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.):**

Einzelunterricht E 50 (50 Min.):	1.999,-€
Einzelunterricht E 25 (25 Min.):	1.080,-€
Gruppenunterricht mit 2 Schülern G 2 (50 Min.):	1.080,-€
Gruppenunterricht mit 3 Schülern G 3(50 Min.):	840,-€
Kurs- oder Klassenunterricht ab 4 Schülern K (50 Min.)	520,-€
Ensembleunterricht ab 6 Schülern (50 Min.)	350,-€

- (1) Die jeweiligen Sitzgemeinden können entsprechend den geltenden Bestimmungen für Behinderte, Schüler, Studenten, Präsenz- oder Zivildienstler, Lehrlinge oder bei sozialer Bedürftigkeit eine individuelle Förderung in Bezug auf das Schulgeld gewähren. Diese Förderung kann am zuständigen Wohnsitzgemeindeamt mit einem schriftlichen Ansuchen beantragt werden.
- (2) Bei freien Unterrichtsplätzen können auch Schüler aus sprengelfremden Gemeinden aufgenommen werden, hierbei erhöht sich jedoch das Schulgeld um den Kostendeckungsbeitrag. Bei erwachsenen, sprengelfremden Schülern sind die unter Pkt.5 b angeführten Tarife maßgeblich.
- (3) Der Schulerhalter gewährt bei Zutreffen der Förderrichtlinien eine Schulgeldermäßigung. Hierbei handelt es sich um eine Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung, wobei das erste Kind/Instrument pro Familie/Zahlungspflichtigem voll verrechnet wird. Ab dem 2. Kind/Instrument vermindert sich das Schulgeld um 15%, ab dem 3. Kind/Instrument um 30% und ab dem 4. Kind/Instrument um 50%. Die Reihung erfolgt nach UE (teuerste UE zuerst).

Für aktive Mitglieder eines Musikvereins im Musikschulsprenkel, die in Musikschausbildung stehen, wird im Sinne einer Qualitätssicherung eine Ermäßigung von 25% gewährt.

- (4) Eine Schulgeldermäßigung von mehr als 50% ist nach dem MSG 2000 § 6 Abs.4, nicht zulässig. Ausgenommen von der Mehrkind- bzw. Mehrinstrumentenförderung sind Kinder der Elementar- bzw. Vorbereitungsklassen, wie z. B. Musikgarten, Musikalische Früherziehung und Instrumentaler Klassenmusikunterricht in den kooperierenden Pflichtschulen.
- (5) Es obliegt dem Schulerhalter im Bedarfsfall die Höhe des Schulgeldes sowie die Richtlinien für die Schulgeldermäßigung jeweils neu festzusetzen.

## § 14

### Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule obliegen dem Schulleiter die Aufgaben des § 46b NÖ-GVBG LGBl. 2420 und insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben
  - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit
  - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften
  - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
  - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
  - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
  - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
  - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
  - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon durch die Lehrer rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
  - j) Verantwortung für regelmäßiges Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
  - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Sponsorenkontakte.....).
  - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
  - m) Erstellung eines Musikschulleitbildes, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
  - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
  - o) Für musikschulrelevante Beschwerden und Anliegen hat der Schulleiter in der Musikschule nach Vereinbarung in unterrichtsfreien Zeiten zur Verfügung zu stehen.
- (3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

## § 15

### Aufgaben der Lehrer

- (1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen. Dem Lehrer obliegen die Aufgaben des § 46c NÖ-GVBG LGBl 2420 und insbesondere

folgende

Aufgaben:

- a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
  - b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtsmäßigen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht während der Unterrichtszeit. Kann die Aufsichtspflicht in besonderen Fällen nicht wahrgenommen werden, so ist diese einem/r Kollegen/in zu übertragen.
  - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
  - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.
  - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn der Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede nachhaltige Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
  - f) Vorübergehende Änderungen im Stundenplan sind der Musikschulleitung schriftlich mitzuteilen
  - g) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
  - h) Teilnahme an einschlägigen Lehrerfortbildungsseminaren (mind. alle 2 Jahre)
  - i) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
  - j) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.
  - k) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
  - l) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern bzw. deren Eltern.
  - m) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
  - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Lehrer mit besonderen Verwaltungsaufgaben und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
  - (3) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

## § 16

### Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter hat bei der Anmeldung durch seine Unterschrift das Schul- und Unterrichtsstatut zur Kenntnis zu nehmen.
- (2) Änderungen der Personaldaten der Schüler oder der Zahlungspflichtigen, z. B. Adressänderungen o. ä., sind der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (4) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterrichtsort/raum gebracht bzw. von dort wieder abgeholt werden.
- (5) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

- (6) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (7) Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel zu besorgen.
- (8) Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

## **§17**

### **Miete von Instrumenten**

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler, bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte, einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt, wenn nicht anders im Mietvertrag vereinbart, in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird monatlich mittels Dauerauftrag auf das im Mietvertrag angegebene Konto eingehoben. Der Mietzins beträgt derzeit bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert von
  - a) bis € 1000.- monatlich € 12.-
  - b) bis € 1.500.- monatlich € 15.-
  - c) bis € 2.000.- monatlich € 18.-
  - d) über € 2.000.- monatlich € 20.-Die Ausstellung der Mietverträge erfolgt durch den betreffenden Hauptfachlehrer oder durch die Schulleitung, wobei der Originalvertrag dem Entlehner ausgehändigt wird. Bei einem Mietzahlungsrückstand von mehr als drei Monaten wird das Mietinstrument/gerät unverzüglich eingezogen und der Mietvertrag von Seiten der Musikschule gekündigt. Alle ev. anfallenden Kosten werden in diesem Fall dem Entlehner angelastet.

## **§ 18**

### **Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen**

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

## **§ 19**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

- (1) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

## **§ 20**

### **Datenschutz**

- (1) Mit der Anmeldung stimmt der Schüler (bzw. dessen gesetzlicher Vertreter) einer Verwendung folgender Daten durch das Land Niederösterreich und der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich zu: Nachname, Vorname,

Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse (Straße , PLZ, Ort), unterrichtete Fächer, Unterrichtsform, Unterrichtsdauer, unterrichtende Lehrkraft, Ausbildungsstufe, Lehrjahr.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

#### **4. Subventionsansuchen Verein „Volleyball Donauauen“**

Der Verein „Volleyball Donauauen“ sucht um Subvention für die Hallenkosten an. Es sollen 2/3 der Kosten (entsprechend des Anteils der Orther Teilnehmer) in der Höhe von EURO 430,- gewährt werden. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

#### **5. Archäologie und Bauforschung schlossORTH inkl. Projekt Wendeltreppe – Kooperation mit Bundesdenkmalamt**

Das restliche Projekt Archäologie und Bauforschung soll über die Marktgemeinde Orth an der Donau abgewickelt werden. Dazu sind Auftragsvergaben in der Höhe von ca. € 38.500,- durchzuführen. Abzüglich der bereits von der Gemeinde Orth an der Donau zugesagten Förderungen in der Höhe von € 15.000,- ergibt dies einen Förderbeitrag durch das Bundesdenkmalamt von ca. € 23.430,-. Durch die Abwicklung des Projektes über die Gemeinde Orth an der Donau, ergibt sich sowohl Einnahmen als auch Ausgabenseitig eine Überschreitung und wird diese mit dem Gemeinderatsbeschluss genehmigt. Ebenso werden die Beauftragungen durch den Bgm. genehmigt. Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

#### **6. Organisationsstatut museumORTH**

Folgende Statuten des museumORTH sollen beschlossen werden und mit 1. Mai 2016 gelten. Bgm. Mayer verliest das Organisationsstatut:

## **Organisationsstatut des Betriebes gewerblicher Art „Museum“**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbericht**

Die Marktgemeinde Orth an der Donau unterhält ein „Museum“. Es hat seinen Sitz in 2304 Orth an der Donau, Am Markt 26.

### **§ 2 Zweck**

Das Museum, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Sammeln historischer Objekte sowie Werke der bildenden Kunst nach den jeweils neuesten museologischen Erkenntnissen und kulturpolitischen Zielsetzungen,
  - b) Konservatorische Bewahrung und wissenschaftliche Aufarbeitung der Museumsbestände,



- c) Forschungstätigkeit,
  - d) Präsentation der Museumsbestände an die Bevölkerung der Marktgemeinde Orth an der Donau und deren Besucherinnen/Besuchern in geeigneter Weise (Dauerausstellungen, Sonderausstellungen und damit zusammenhängende Veranstaltungen),
  - e) Kooperationen mit gleichen oder ähnlichen Kultureinrichtungen in Orth an der Donau und Niederösterreich (Museen, Galerien, Archive, Bibliotheken, Schulen und Universitäten).
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch.
- a) Mitgliedsbeiträge und Einschreibgebühren
  - b) Erträge aus dem Betrieb des Museums (Eintrittsgelder uä)
  - c) Erlöse aus der Durchführung von Veranstaltungen
  - d) Subventionen und Förderungen
  - e) Spenden, Sammlungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
  - f) Sponsorengelder
  - g) Werbeeinnahmen.

#### **§ 4 Organe**

Die Führung der Unternehmung „Museen der Marktgemeinde Orth an der Donau“ obliegt dem Gemeinderat, dem Bürgermeister, dem Gemeindevorstand im Sinne der Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 5 Auflösung des Museums**

Bei Auflösung des Museums oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

Antrag Bgm. Mayer. Einstimmige Zustimmung.

#### **Allfälliges**

Bgm. bringt 2 Termine für ein Teamtraining des Gemeinderates zur Abstimmung. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich für den 28.5.2016 um 9:00h aus.

GR Humer als beauftragte Gemeinderätin für den Orther Markt, berichtet über die Markteröffnung am 2.4.2016 um 8:45h und lädt alle GemeinderätInnen dazu recht herzlich ein.

Hr. Zöhrer ersucht bei der Bundespräsidentenwahl den Bereich um die Mariensäule von Plakatständern freizuhalten. Die anwesenden Fraktionen sagen dies zu, da die Aufstellung keiner Genehmigung mehr unterliegt, wird gehofft, dass sich alle anderen Wahlwerber ebenfalls daran halten.

GR Bressler berichtet über die Einladung nach Fehmarn zum 35. Jährigen Partnerschaftsjubiläum. Da die Teilnehmerzahl mit ungefähr 35 Personen begrenzt ist, ersucht er interessierte GemeinderätInnen sich bei Fr. Nagl im Gemeindeamt zu melden, die eine Teilnehmerliste führt. Die Reise findet vom 30.09.2016 bis 03.10.2016 statt.

Ebenso wird der Gemeinderat zu den Orther Bärlauchtagen am 3.4.2016 sowie zur Eröffnung der Nationalpark Lounge und der Sonderausstellung im museumORTH eingeladen.

Es erfolgt eine Erörterung, dass der Treppelweg Eigentum der via donau ist und die Aufstellung von zusätzlichen Bänken bzw. Mülleimern von der Gemeinde daher nicht durchgeführt werden kann. Außerdem wurde die Gemeinde von den Österr. Bundesforsten seinerzeit ersucht in sensiblen Bereichen keine Mülleimer aufzustellen, da durch den Wind der Müll vertragen wird und es meistens besser ist die Nutzer nehmen den Müll wieder selbst mit.

Die Gemeinde prüft trotzdem die Möglichkeit einen zweiten Mülleimer auf Gemeindegebiet aufzustellen.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... genehmigt und gefertigt:

Bürgermeister:

Schriftführer:

ÖVP-Fraktion:

FPÖ-Fraktion:

SPÖ-Fraktion: